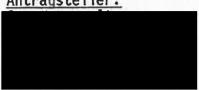
Entscheidung Nr. 4603 (V) vom 14.01.1994 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 29.01.1994

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

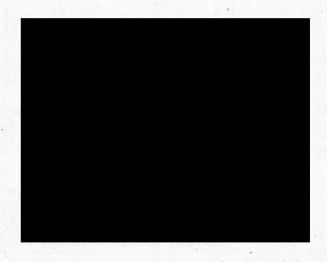
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.09.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 14.01.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:



"PD/Shareware GO 47, VGA-Erctika 8" Computerspiel Versandhandel Pearl Ageny, Buggingen

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 47, VGA-Erotika 8" wird von der Versandhandelsfirma Pearl Ageny, Buggingen, auf dem deutschen Markt vertrieben. Das verfahrensgegenständliche Programm wurde, den Angaben des Antragstellers zu Folge, in einschlägigen Softwarefachmagazinen unter der Rubrik "Erotikpakete" beworben. Die Fachzeitschrift "Chip" (7/93) berichtet von einem "reißenden" Absatz den Programme derartiger Rubriken finden.

Der Antragsteller hat die verfahrensgegenständliche Diskette auf dem Wege des Postversandes erworben. Zuvor war in Form einer Kopie des Pesonalausweises, ebenfalls auf postalischem Wege, ein entsprechender Altersnachweis zu erbringen. Von dieser Möglichkeit des "anonymen Erwerbes" machen -hier sind sich Antragsteller und Fachmagazin einig- nicht zuletzt minderjährige, männliche Jugendliche Gebrauch.

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 47, VGA-Erotika 8" ist in einer für den Personal-Computer abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der animierten Bildsequenzen ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät "Maus" erforderlich.

Die Computerbildprogrammes "PD/Shareware GO 47, VGA-Erotika 8" beantragt, weil dieses zweifelsfrei pornographische Einzelbilder beinhalte, Jugendlichen aber dennoch weitgehend problemlos zugänglich sei. Der Anrag beinhaltet eine zutreffende Beschreibung der beanstandeten Sequenzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachen Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und des Computerbildprogrammes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Computerbildprogramm in seiner Gänze gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Computerbildprogramm "PD/Shareware GO 47, VGA-Erotika 8" war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des Computerbildprogrammes ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dies trifft auf den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Diskette zweifelsohne zu: Die mit Eingabe des Kürzels "SMALPIX GIF" erscheinende katalogartig aufbereitete Fotowand, deren Einzelbilder erotische Inhalte oder Tiermotive präsentieren ist aus jugenschützerischem Blickwinkel zunächst nicht zu beanstanden. Anders jene farbige Präsentation, die der Computer mit Starten der Rubrik "Andrea2 GIF" generiert. Es erscheint bildschirmfüllend, mit Weitwinkelobjektiv aufgenommen, ein weiblicher Genitalbereich, der durch die Hände der Besitzerin zusätzlich gespreizt wird. Mit vergleichsweiser hoher bildlicher Auflösung ist die beanstandete Bildsequenz einer herkömmlichen Farbfotographie qualitativ gleichgestellt.

Ausnahmetatbestände i.S.v. § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazins", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Modelle die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch i.S.d. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB sind. Zahlen über den Umfang des Vertriebes lagen dem Entscheidungsgremium nicht vor. Die Tatsache, daß das Computerspiel mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Raubkopien Kindern und Jugendlichen in großem Umfang Verbreitung findet, stand der Annahme eines Falles von geringer Bedeutung zusätzlich entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GiS).